KR-Nr. 141/2020

POSTULAT von Benjamin Fischer (SVP, Volketswil) und Martin Hübscher (SVP,

Wiesendangen)

betreffend Einführung eines Notstandsgesetzes

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen wie Art. 72 der Kantonsverfassung auf Gesetzesebene zu interpretieren und zu präzisieren ist. Ein Notstandsgesetz soll die folgenden Punkte umfassen:

- a) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit aller drei Staatsgewalten auf allen Ebenen in ausserordentlichen Lagen.
- b) Präzisierung und Differenzierung zwischen Notmassnahmen, Notverordnungen sowie ordentlichen Massnahmen und Verordnungen. Auch in einer ausserordentlichen Lage muss differenziert werden, wo Notmassnahmen und -verordnungen zur Anwendung kommen und wo der ordentliche Legislativprozess einzuhalten ist. Insbesondere gilt es zu klären ob und inwiefern das Ergreifen wirtschaftlicher und sozialer Massnahmen unter Art. 72 der Kantonsverfassung überhaupt zulässig sind.
- c) Regelung der besonderen Rechenschaftspflichten der handelnden Organe während und nach einer ausserordentlichen Lage.

Benjamin Fischer Martin Hübscher

Begründung:

Aufgrund der weltweiten Corona Pandemie hat der Schweizer Bundesrat die ausserordentliche Lage ausgerufen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat dabei gestützt auf Art. 72 der Kantonsverfassung verschiedene Notmassnahmen ergriffen und Notverordungen erlassen. Dabei traten einige juristische Unklarheiten zu Tage die damit zu begründen sind, dass der Verfassungsartikel viel Interpretationsspielraum zulässt und keine Präzisierungen im Gesetz vorhanden sind. In einem Kurzgutachten vom 19.03.2020 zuhanden des Kantonsrats stellt Prof. Dr. Felix Uhlmann fest, dass einige Fragen nicht abschliessend geklärt sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Art. 72 der Kantonsverfassung soziale und wirtschaftliche Notstände nicht erfasst. Daher bleibt fraglich, inwiefern auch Massnahmen zur Abfederung von sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der ausserordentlichen Lage unter Art. 72 KV zulässig sind. Es ist zu prüfen, wie diese Fragen in einem schlanken Notstandsgesetz zu klären sind um den juristischen Interpretationsspielraum zu verringern. Gerade in ausserordentlichen Lagen ist wichtig, dass Klarheit über die Kompetenzverteilung besteht.